

Hauptsatzung der Stadt Bad Doberan

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV-M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Bad Doberan vom 24.06.2013 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde vom 01.07.2013 nachfolgende Hauptsatzung erlassen.

§ 1

Stadtgebiet und Gebietsstand

- (1) Die Stadt Bad Doberan ist eine amtsfreie Stadt im Landkreis Rostock. Sie erfüllt in ihrem Gebiet in eigener Verantwortung alle öffentlichen Aufgaben, soweit durch Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.
- (2) Das Stadtgebiet besteht aus den Territorien des Ortes Bad Doberan, sowie der Ortsteile Althof, Heiligendamm und Vorder Bollhagen.

§ 2

Stadtwappen, -farben, -flagge und -siegel

- (1) Die Stadt Bad Doberan führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen ist folgendermaßen beschrieben:

„Durch einen silbernen Krummstab mit nach vorn und aufwärts gerichteter Krümme geteilt; oben in Gold ein springender roter Hirsch mit gestreckten Vorderläufen; unten in Blau ein flugbereiter silberner Schwan mit ausgeschlagener roter Zunge auf silbernen Wellen.“

- (3) Die Farben der Stadt Bad Doberan sind Gold und Blau.
- (4) Die Flagge der Stadt Bad Doberan ist gleichmäßig längsgestreift von Blau, Weiß und Rot. Die Höhe des Flaggentuches verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.
- (5) Das Siegel zeigt das Stadtwappen und die Umschrift „STADT BAD DOBERAN“.
- (6) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 3

Rechte der Einwohner

- (1) Anregungen, Vorschläge und Beschwerden der Einwohner der Stadt Bad Doberan zu Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertreterversammlung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (2) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertreterversammlung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei auf Beratungsgegenstände der aktuellen Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Anfragen aus der Einwohnerfragestunde sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst

beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

- (3) Die Rechte nach Abs. 1 und 2 gelten auch für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die im Bereich der Stadt Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.
- (4) Zur Unterrichtung der Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt beruft der Bürgermeister eine Einwohnerversammlung ein. Die Stadtvertretung kann den Bürgermeister durch Beschluss zur Einberufung einer Einwohnerversammlung verpflichten. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (5) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Stadtvertretung

- (1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreter.
- (2) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte durch Mehrheitswahl einen Vorsitzenden, der die Bezeichnung Stadtvertretervorsteher trägt.
- (3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte durch Mehrheitswahl einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (4) Der Stadtvertretervorsteher und seine beiden Stellvertreter bilden das Präsidium der Stadtvertretung.
- (5) Die Stadtvertretung regelt ihre inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzung, durch eine von ihr zu beschließende Geschäftsordnung

§ 5 Sitzungen der Stadtvertretung

- (1) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. Einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Grundstücksgeschäfte,
 3. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichts

Die Stadtvertretung hat auch vorstehend bezeichnete Angelegenheiten in öffentlicher Sitzung zu behandeln, soweit im Einzelfall keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner vorliegen, die einen Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Liegen die Voraussetzungen für eine nichtöffentliche Beratung nicht vor, beschließt die Stadtvertretung die Wiederherstellung der Öffentlichkeit.

- (2) Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (3) Die Stadtvertretung kann Sachverständige sowie in öffentlicher Sitzung auch Einwohner zu Beratungsgegenständen anhören, wenn die Mehrheit der anwesenden Stadtvertreter dieser Anhörung zustimmt.

- (4) Anfragen von Stadtvertretern sollen spätestens 5 Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertreter-sitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden, spätestens zur nächsten Sitzung der Stadtvertretung.

§ 6 Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister acht Stadtvertreter an. Die Stadtvertretung wählt acht weitere Stadtvertreter zu stellvertretenden Hauptaus-schussmitgliedern.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürger-meister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetz-lich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, innerhalb folgender Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Stadtvermögen zu verfügen:
1. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 15.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro im Einzelfall, wenn der Erwerb im Zusammenhang mit einer Maßnahme steht, die von der Stadtvertretung im Rahmen einer Haus-haltssatzung oder auf andere Weise beschlossen worden ist,
 2. entgeltliche Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 15.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro,
 3. Erwerb von beweglichen Sachen über 25.000,00 Euro, von Forderungen und anderen Rechten über 15.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro,
 4. entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten über 15.000,00 Euro bis 50.000 Euro,
 5. unentgeltliche Veräußerung von Grundstücken, beweglichen Sachen und For-derungen
 6. Hingabe von Darlehen über 15.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro,
 7. Zustimmung zu neuen oder zusätzlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt von 5.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro im Einzelfall, begrenzt auf jährlich max. 1,0 % der Gesamtauszahlun-gen/Gesamtaufwendungen. Die Überschreitung dieser Wertgrenze gilt dane-ben als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V. Diese Regelung gilt nicht für zahlungsunwirksame neue oder zu-sätzliche Aufwendungen (wie insbesondere Abschreibungen). Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 KV M-V gilt die Entstehung eines Fehlbetrages im Ergebnishaushalt über ei-nem Betrag 1 % der Gesamtaufwendungen oder die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Fehlbetrages um mehr als 10 % oder 500.000 Euro. Als erheb-lich sowie wesentlich im Sinne von § 48 Abs. 2 Ziffer 2 KV M-V gilt die Entste-hung einer Deckungslücke um mehr als 10 %.
 8. Aufnahme von Krediten über 50.000,00 Euro bis zur oberen Wertgrenze des im Gesamthaushalt beschlossenen Kreditrahmens,

9. Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, u. a. Bürgschaften, Gewährverträge, Sicherheit für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte, einschließlich Verträge nach HOAI über 25.000,00 Euro,
 10. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen 2500,00 Euro bis 5.000,00 Euro,
 11. Vergabe von Aufträgen nach VOL und VOF über 50.000,00 Euro bis 150.000,00 Euro und nach VOB über 250.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro,
 12. über städtebauliche Verträge von 50.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro,
 13. im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro.
- (4) Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbetrag der Leistungen.
 - (5) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Bei Angestellten entscheidet der Hauptausschuss über die Einstellung, Änderung der Eingruppierung und Kündigung ab Entgeltgruppe 11 TVÖD. Bei Beamten der Laufbahngruppe 2 entscheidet der Hauptausschuss über Ernennung, Beförderung und Entlassung.
 - (6) Der Hauptausschuss entscheidet über die Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsoren-Leistungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V an die Stadt von 100,00 Euro bis 1.000,00 Euro.
 - (7) Die Stadtvertretung ist laufend schriftlich über die Entscheidungen im Sinne des § 6 Abs. 2 - 6 zu unterrichten.
 - (8) Der Hauptausschuss entscheidet über die Genehmigung des Fernbleibens vom Dienst des Bürgermeisters nach § 55 Abs. 1 Landesbeamtengesetz Mecklenburg-Vorpommern.
 - (9) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 3 gelten entsprechend.

§ 7 Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus sieben Mitgliedern zusammen, davon mindestens aus 4 Stadtvertretern. Die Stadtvertretung wählt neben den Mitgliedern des Ausschusses aus den Reihen der Stadtvertreter die Stellvertreter der Ausschussmitglieder. Sachkundige Einwohner können in die Ausschüsse berufen werden.
- (2) Die Ausschüsse wählen jeweils einen Ausschussvorsitzenden und einen ersten und zweiten Stellvertreter des Ausschussvorsitzenden.
- (3) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

	Name	Aufgabengebiet
1.	Finanzausschuss	Insbesondere Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Beiträge und sonstige Abgaben
2.	Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	Insbesondere Schutz der Umwelt und Natur, Flächennutzungspläne, Bebauungspläne, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen
3.	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Insbesondere Förderung der gewerblichen und kommunalen Wirtschaft, des Tourismus und des Kurwesens

4.	Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur, Sport, Jugend und Senioren	Insbesondere Förderung der Jugend und Senioren, Sozialwesen, Förderung von Menschen mit Behinderung, Kindertagesförderung, Betreuung der Schul-, Kultur- und Sporteinrichtungen, Kultur- und Sportförderung
----	---	---

- (4) Die Ausschüsse nach Abs. 3 tagen öffentlich. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Der Rechnungsprüfungsausschuss setzt sich aus drei Stadtvertretern zusammen. Seine Aufgaben bestimmen sich nach § 3 Abs. 1 Kommunalprüfungsgesetz M-V. Er tagt nichtöffentlich.
- (6) Es kann ein Seniorenbeirat und ein Kinder- und Jugendparlament gebildet werden. Das Nähere wird durch Satzung geregelt.

§ 8 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister wird für die Dauer von 7 Jahren gewählt.
- (2) Er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 6 Abs. 3 und 6 dieser Satzung.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Stadt Bad Doberan im Sinne des § 38 Abs. 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro bzw. von 2.500,00 Euro bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein oder durch einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform angefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 20.000,00 Euro.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet über
 1. das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
 2. das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
 3. das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben),
 4. die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB,
 5. die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB,
 6. die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs.1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB.
 7. die Nichtausübung des Vorkaufsrechts (§§ 24 ff. BauGB). Soweit einer Nichtausübung des Vorkaufsrechts jedoch wesentliche Planungsziele der Stadt entgegenstehen, entscheidet die Stadtvertreterversammlung.
- (5) Bei Angestellten entscheidet der Bürgermeister über die Einstellung, Änderung der Eingruppierung und Kündigung bis zur Entgeltgruppe 10 TVÖD. Bei Beamten der Laufbahngruppe 1 entscheidet der Bürgermeister über die Ernennung, Beförderung und Entlassung.
- (6) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsoren-Leistungen an die Stadt bis zu einer Höhe von 100,00 Euro.
- (7) Die Stadtvertretung ist laufend schriftlich über Entscheidungen im Sinne des § 8 Abs. 2 bis 6 zu unterrichten.
- (8) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung nach der Kommunalbesoldungslandesverordnung M-V in Höhe von 150,00 Euro monatlich.

§ 9

Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Die Stadtvertretung wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode die Stellvertreter des Bürgermeisters.
- (2) Der erste und zweite Stellvertreter des Bürgermeisters führen die Bezeichnung Stadtrat.
- (3) Die Stadträte erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach der Entschädigungsverordnung M-V in Höhe von 220,00 Euro.

§ 10

Festlegungen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft

- (1) *Festlegung zu § 48 Abs. 2 und 3 KV M-V - Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung*
Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden. Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 3 v.H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspostitionen, wenn sie 2 v.H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 10,0 TEUR nicht übersteigen.
- (2) *Festlegung zu § 4 Abs. 12 letzter Satz der GemHVO-Doppik für die Wertgrenze für den Einzelnachweis von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen*
Die Wertgrenze für den Einzelnachweis der Einzahlungen gemäß § 4 Abs. 12 Satz 1 Nr. 8 bis 15 und der Auszahlungen gemäß § 4 Abs. 12 Satz 1 Ziffer 17 bis 22 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 50.000 EUR festgelegt. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.
- (3) *Festlegung zu § 4 Abs. 15 GemHVO-Doppik der Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten.*
Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen verpflichten, wenn diese 1 % der ordentlichen Aufwendungen bzw. Auszahlungen je Vertrag übersteigen. Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese 5 % der planmäßigen Abschreibungen betragen. Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 10 % von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.
- (4) *Festlegung zu § 7 Abs. 1 GemHVO-Doppik für die Wertgrenze der Erheblichkeit für Änderungen für die Aufnahme in den Nachtragshaushaltsplan, hier in den Ergebnishaushalt, in den Finanzhaushalt und in die Teilhaushalte.*

Als erheblich im Sinne des § 7 Abs. 1 GemHVO-Doppik gelten Änderungen der Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtragshaushaltsplans bereits geleistet oder angeordnet wurden oder absehbar sind, soweit diese um 10 % von den Ansätzen des Haushaltsplans abweichen.

(5) *Festlegungen zu § 20 GemHVO-Doppik zur Berichtspflicht*

Die Gemeindevertretung ist gemäß § 20 Abs. 1 GemHVO-Doppik zweimal jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten. Die erste Berichterstattung hat zum Stand 30.06. des Haushaltsjahres und die zweite Berichterstattung im Zusammenhang mit der Vorlage des Planentwurfs für den Folgezeitraum zu erfolgen. Die Gemeindevertretung ist gemäß § 20 Abs. 2 Ziffer 2a GemHVO-Doppik unverzüglich zu unterrichten, wenn sich das Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen oder der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Teilfinanzhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen wesentlich verschlechtert. Als wesentlich werden Abweichungen von mehr als 10 % der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen angesehen. Die Gemeindevertretung ist gemäß § 20 Abs. 2 Ziffer 2b GemHVO-Doppik unverzüglich zu unterrichten, wenn sich die Gesamtauszahlungen einer Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen wesentlich erhöhen. Als wesentlich werden Abweichungen von mehr als 10 % der geplanten Auszahlungen angesehen. Die Gemeindevertretung ist gemäß § 20 Abs. 3 GemHVO-Doppik unverzüglich zu unterrichten, wenn sich die Geschäftslage von Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Gemeinde mit beherrschendem oder maßgeblichem Einfluss beteiligt ist, Sondervermögen mit Sonderrechnung oder Zweckverbände, in denen die Gemeinde Mitglied ist, verschlechtert und daraus erhebliche wirtschaftliche Risiken für die Gemeinde entstehen können. Als erhebliche Risiken werden Ergebnisverschlechterungen im Gemeindehaushalt von mehr als 10 % der ordentlichen Aufwendungen und Ausgleichsverpflichtungen von mehr als 10 % der ordentlichen Auszahlungen im Gemeindehaushalt angesehen.

(6) *Festlegungen zu § 21 GemHVO-Doppik zur Vergabe von Aufträgen*

Für die Vorbereitung der Vergabe von Aufträgen wird festgelegt: Bei Beschaffungen bis zum voraussichtlichen Auftragsvolumen von 5.000 EUR kann auf eine detaillierte Leistungsbeschreibung verzichtet werden, sofern nicht aus der Natur des geplanten Erwerbs detaillierte Leistungsmerkmale benannt werden müssen. Bei Instandsetzungen an beweglichem Anlagevermögen, Gebäuden, Infrastrukturvermögen sowie Baumaßnahmen bis zum voraussichtlichen Auftragsvolumen von 5.000 EUR kann ebenfalls auf eine detaillierte Leistungsbeschreibung verzichtet werden.

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig.

Sie ist bei der Ausübung ihrer Teilnahme- und Rederechte im Sinne des § 41 Abs. 3 KV M-V, sowie bei der Abgabe ihrer Stellungnahmen nach § 41 Abs. 4 KV M-V weisungsfrei. Die Gleichstellungsbeauftragte ist Teil der Stadtverwaltung und unterliegt der Dienstaufsicht des Bürgermeisters.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören nach § 41 KV M-V insbesondere:
1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen und Männer
 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Stadt
 3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um gleichstellungsspezifische Belange wahrzunehmen
 4. ein jährlicher Bericht vor der Stadtvertretung über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu gleichstellungsspezifischen Belangen.
- (3) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 12 Entschädigung

- (1) Der Stadtvertretervorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 330,00 Euro. Im Vertretungsfalle erhalten seine Stellvertreter für die Dauer der Vertretung eine Entschädigung auf der Grundlage des in Satz 1 benannten Betrages.
- (2) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 125,00 Euro. Im Vertretungsfall erhalten ihre Stellvertreter eine Entschädigung auf der Grundlage des im Vorsatz benannten Betrages.
- (3) Die Stadtvertreter erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro pro
1. Sitzung der Stadtvertretung
 2. Sitzung eines Ausschusses
 3. Sitzung einer Fraktion in Vorbereitung auf eine Sitzung der Stadtvertretung oder eines Ausschusses.
- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse der Stadtvertretung und deren Stellvertreter erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 Euro für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung. Ausgenommen von Satz 1 und 2 sind die folgenden Empfänger von funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen:
1. Stadtvertretervorsteher
 2. Stellvertreter des Bürgermeisters
 3. Fraktionsvorsitzende
- (5) Über die Teilnahme der Stadtvertreter an den Sitzungen entsprechend Absatz 3 ist ein Anwesenheitsnachweis zu führen und monatlich zur Abrechnung vorzulegen. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Die Höchstzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf 12 pro Jahr beschränkt.
- (6) Die durch die Stadtvertretung in Ausschüsse berufenen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro pro Ausschusssitzung und pro Fraktionssitzung, die der Vorbereitung von Ausschusssitzungen dient.
- (7) Das Sitzungsgeld wird nicht gezahlt, wenn der Anspruchsberechtigte die Sitzung vor deren Ende – ohne ausreichen Grund – verlässt. Die Beurteilung obliegt dem Stadtvertretervorsteher.

- (8) Stadtvertreter und sachkundige Einwohner als Mitglieder der Ausschüsse der Stadtvertretung haben Anspruch auf Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes, Reisekostenvergütung und Betreuungskosten nach den Vorschriften der Entschädigungsverordnung.
- (9) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder einem ähnlichem Organ eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie monatlich 100,00 Euro überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie 250,00 Euro monatlich, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern, soweit sie 500,00 Euro monatlich überschreiten.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Bad Doberan, im „OSTSEE-ANZEIGER“, 18209 Bad Doberan, Alexandrinenplatz 1a, bekannt gemacht. Das Bekanntmachungsblatt erscheint bei Bedarf. Die Vorankündigung der Veröffentlichung von Satzungen und Verordnungen erfolgt in der vorhergehenden Ausgabe des „OSTSEE-ANZEIGER“. Das Bekanntmachungsblatt wird in die Haushalte der Stadt Bad Doberan geliefert und kann einzeln oder im Abonnement bezogen werden.
- (2) Gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen zu Wahlen werden in der „Ostsee-Zeitung“, Regionalausgabe Bad Doberan bekannt gemacht.
- (3) Vereinfachte Bekanntmachungen (z.B. Einladungen und Tagesordnungen der Sitzungen der Stadtvertreterversammlungen und deren Ausschüsse) erfolgen durch Aushang in den amtlichen Aushangkästen der Stadt gemäß Abs. 6.
- (4) Satzungen und Verordnungen sind im vollen Wortlaut und gegebenenfalls mit voller Genehmigung nach näherer Vorschrift des Absatzes 1 öffentlich bekannt zu machen. Umfangreiche Anlagen, insbesondere beschreibende und zeichnerische Darstellungen von Plänen werden durch öffentliche Auslegung für die Dauer von zwei Wochen bzw. die Dauer sonstiger gesetzlich vorgeschriebener Zeiträume bekannt gemacht. In diesem Falle ist am Ort der Auslegung zugleich der volle sonstige Wortlaut der betreffenden Satzung oder der Verordnung zur Einsichtnahme bereit zu halten. Ort, Zeit und Dauer der Auslegung sind in der Bekanntmachung nach Satz 1 angegeben. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.
- (5) Im Katastrophenfall sowie in Fällen höherer Gewalt, in denen die in Abs. 1 bis 2 genannten Publikationen nicht erscheinen, erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang in den amtlichen Aushangkästen der Stadt Bad Doberan mit den in Abs. 4 festgelegten Fristen.
- (6) Die amtlichen Aushangkästen der Stadt Bad Doberan befinden sich:
1. Bad Doberan, Ehm Welk-Straße, an der Kaufhalle
 2. Bad Doberan, Thünenstraße, an der Kaufhalle
 3. Bad Doberan, Fritz-Reuter-Straße, Ecke Clara-Zetkin-Straße
 4. Bad Doberan, Severinstraße 6, am Rathaus
 5. Althof, Am Dorfteich
 6. Heiligendamm, Kühlungsborner Straße
 7. Vorder Bollhagen, Hauptstraße

8. Parkentiner Landweg

- (7) Alle öffentlichen Bekanntmachungen sind in vollem Umfang nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Bad Doberan bekanntzumachen.
- (8) Jedermann kann sich die Textfassungen des Ortsrechts kostenpflichtig zusenden lassen.

§ 14 Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 13.12.2010 außer Kraft.

Bad Doberan, den 22.11.2013

gez. Thorsten Semrau

Bürgermeister